

Öffentliche Bekanntmachung

**der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes MA 337
"Umsiedlungsort Manheim – neu", Stadtteile Kerpen und Blatzheim.**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 beschlossen, den Bebauungsplan MA 337 "Umsiedlungsort Manheim – neu", Stadtteile Kerpen und Blatzheim - zukünftig Stadtteil Manheim - neu, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes MA 337 "Umsiedlungsort Manheim - neu" befindet sich westlich der Ortslage von Kerpen sowie nordöstlich der Ortslage Blatzheim (Bergerhausen). Den Kern des Plangebietes bilden derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen Schutzabstand von 300 Metern zum Waldgebiet "Dickbusch" und den Wirtschaftsweg (Gemarkung Blatzheim Flur 38, Flurstück 65)
- im Nordosten durch einen Schutzabstand von ca. 330 Metern zum Waldgebiet des "Dickbusch" sowie durch die landwirtschaftlichen Wege (Gemarkung Kerpen, Flur 33, Flurstücke 91 und 51).
- im Süden durch den Verlauf der ehemaligen Bahntrasse Kerpen-Blatzheim (Parzellen Gemarkung Blatzheim, Flur 38, Flurstück 121, Gemarkung Kerpen, Flur 33 Flurstücke 106 und 108)
- im Westen durch die freie Landschaft ca. 60 Meter östlich eines landwirtschaftlichen Weges (Gemarkung Blatzheim, Flur 38, Flurstück 30)
- im südwestlichen Teil des Plangebietes - im Ortseingangsbereich Bergerhausens - durch derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Parzellen 13 und 31, Gemarkung Blatzheim, Flur 38), sowie Teilflächen der Dürener Straße (K 55)
- im Osten durch die östliche Parzellengrenzen der Flurstücke 102 und 103 (Gemarkung Kerpen, Flur 33)

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, die genaue Abgrenzung dem Bebauungsplan im Maßstab 1: 1000 zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für den Ortsteil Manheim - alt, der aufgrund der bergbaurechtlichen Inanspruchnahme durch den Braunkohlentagebau Hambach umgesiedelt werden muss, Flächen für den Umsiedlungsort Manheim – neu, sowie für die erforderlichen verkehrlichen Anbindungen an das überörtliche Straßennetz planungsrechtlich zu sichern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht

vom 04.10.2010 bis einschließlich 05.11.2010

Mo - Mi von 08.00 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 - Stadtplanung -, Zimmer 224 aus. Ihr Ansprechpartner ist Herr Schoppe (Tel. 02237-58428). Zusätzlich liegen der Bebauungsplan und seine Begründung **donnerstags** von 16.00 – 18.00 Uhr im Gemeindehaus Manheim, Esperantostraße 4, 50170 Kerpen – Manheim aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan MA 337 "Umsiedlungsort Manheim – neu" ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 224** des Rathauses oder im **Gemeindehaus Manheim** möglich. Anregungen zum vorbezeichneten Bebauungsplan können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

- Umweltbericht
- Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG
- Schalltechnische Gutachten zur Abschätzung von Geräuschmissionen (Verkehr, Gewerbe, Sport)
- Bodengutachten zum Baugrund
- Bodengutachten zum Friedhofsstandort
- Bericht Archäologische Prospektion
- Umweltbezogene Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 24.09.2010

In Vertretung Peter Knopp, Erster Beigeordneter

